

Die neue Gefahrstoffverordnung

Seit dem 1. Januar 2005 ist die Verordnung in Kraft. Sie ist gestützt auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Chemikaliengesetz (ChemG). Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der EG-Richtlinie 98/24/EG über den „Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit“ sowie weiterer Richtlinien.

Regelungen, die sich an den Hersteller und Vertreiber richten, sind durch einen gleitenden Verweis auf die entsprechenden EG-Richtlinien gegeben. Somit enthält die Verordnung im Wesentlichen die für den Nutzer wichtigen Angaben zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Informationsbeschaffung/Gefährdungsbeurteilung

Da die Verordnung auch auf das ArbSchG basiert, ist die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen worden. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist immer die Kombination aus „Tätigkeit“ und „Gefahrstoff“ zu betrachten. Die Verordnung gibt vor, unter welchen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die toxischen Gefährdungen (Aufnahme durch Haut und Atmung), physikalisch-chemische Gefährdungen oder Gefährdungen durch sonstige Gefahrstoffe, die keinem Gefährlichkeitsmerkmal nach dem Chemikaliengesetz zuzuordnen sind (z. B. erstickend wirkende Gase wie Stickstoff), sind dabei getrennt zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Es kann auch eine tätigkeitsspezifische Gefährdungsbeurteilung durch den Hersteller verwendet werden.

Schutzstufenkonzept

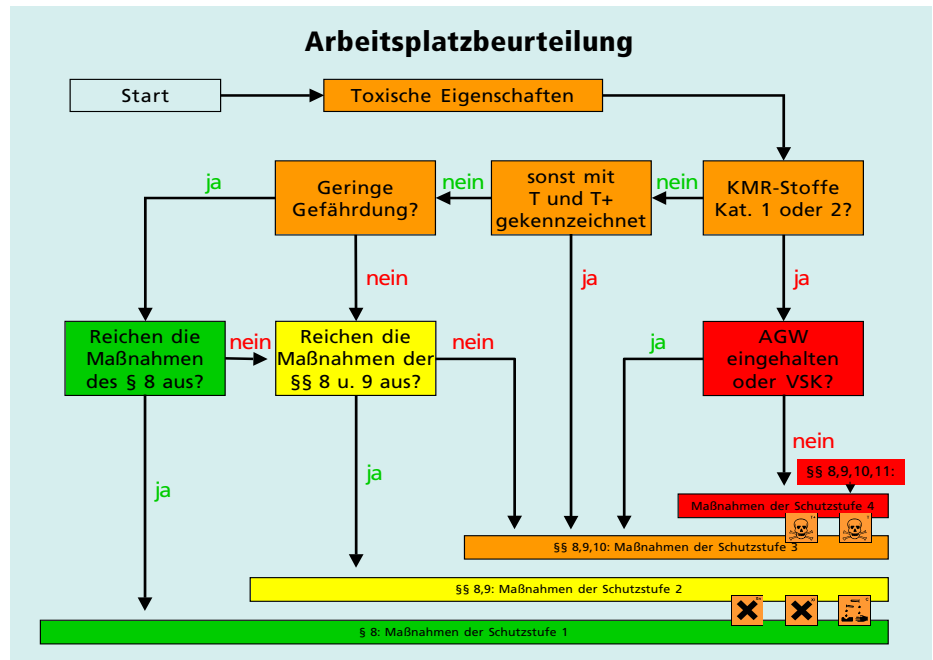
Eine wesentliche Neuerung bildet die Einführung der vier gefährdungsbezogenen Schutzstufen. Die Schutzstufen dienen primär der Bewertung der toxischen Eigenschaften von Gefahrstoffen. In der alten Verordnung erfolgte die Beurteilung der Gefährdung über ein Grenzwertkonzept.

Dabei wurde zwischen arbeitsmedizinisch begründeten MAK und technisch begründeten TRK unterschieden. Das alte Grenzwertkonzept wird durch das Schutzstufenkonzept abgelöst.

Die Zuordnung einer Schutzstufe erfolgt in Abhängigkeit der Gefährlichkeitsmerkmale eines Stoffes und der Tätigkeit. Vornehmlich finden sich Stoffe der Kennzeichnung Re-

zum Einsatz geschlossener Systeme (Schutzstufe IV).

Schutzstufe I gilt für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung. Sie ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung aufgrund der Arbeitsbedingungen, einer nur geringen verwendeten Stoffmenge und einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition. In diesem Fall ist als Erleichterung z. B. eine Betriebsanweisung nicht erforderlich. Schutzstufe I könnte sich beispielsweise bei Tätigkeiten mit der Korrekturlässigkeit im Büro („Tipp-



zend (Xi), Gesundheitsschädlich (Xn), und Ätzend (C) in den Schutzstufen I und II. Für die sog. „Totenkopfstoffe“ sind die Maßnahmen der Schutzstufen III und IV anzuwenden. Ist aufgrund der Gefährdungsbeurteilung die gewählte Schutzstufe nicht ausreichend, so sind die Maßnahmen der nächst höheren Schutzstufe zu treffen. Im Grundsatz entsprechen die in den Schutzstufen festgelegten Maßnahmen der bisher schon bekannten Rangfolge der Schutzmaßnahmen, und zwar von einfachen Hygienemaßnahmen (Schutzstufe I) bis hin

Ex“) ergeben. In der überwiegenden Zahl der Fälle jedoch sind bei Tätigkeiten mit Stoffen, die als Xi, Xn und C gekennzeichnet sind, die Maßnahmen der Schutzstufe II zu treffen. Hierunter könnten z. B. Tätigkeiten wie das Anmischen von Wasserstoffperoxidlösung für die Behälterreinigung fallen. Wenn sich aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Maßnahmen der Schutzstufe II nicht ausreichend sind, sind die Maßnahmen der Schutzstufe III zu treffen.

Für Tätigkeiten mit giftigen und sehr gifti-

gen Stoffen sind die ergänzenden Schutzmaßnahmen der Schutzstufe III zu treffen. Hierunter fällt z. B. der Einsatz von Chlor in der Wasserversorgung.

Für Tätigkeiten mit krebserzeugenden (C), erbgutverändernden (M) und fruchtbarkeitsgefährdenden (R) Gefahrstoffen sind die ergänzenden Schutzmaßnahmen der Schutzstufe IV zu treffen. Zu diesen Stoffen zählt z. B. Asbest.

Es gibt jedoch zwei Ausnahmen, bei denen die Maßnahmen der Schutzstufe III ausreichend sind:

1. wenn ein gesundheitsbasierter Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) existiert und eingehalten wird oder
2. wenn Tätigkeiten entsprechend verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien (VSK) durchgeführt werden.

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)

Der Arbeitsplatzgrenzwert gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Da die AGW ausschließlich gesundheitsbasiert sind, entfallen die technisch basierten TRK.

Technisches Regelwerk

Die Verordnung enthält keine Übergangsbestimmungen für das Technische Regelwerk (TRGS). Die bisherigen TRGS können



jedoch als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnung herangezogen werden. Allerdings ist zu beachten, dass sie nicht im Widerspruch zu der neuen Verordnung stehen dürfen. Durch den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) wird die Anpassung des vorhandenen Regelwerkes an das Schutzstufenkonzept vorgenommen. Mit ersten Ergebnissen ist nicht vor Ende 2005 zu rechnen. Zukünftig haben die TRGS Vermutungswirkung. Das bedeutet, dass der Unternehmer die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt, wenn er die in der TRGS genannten Lösungen berücksichtigt.

Da der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) eine Neufassung der TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz“ frühestens im November 2005 beschließen kann, bleibt die bisherige TRGS 900 entsprechend einer Bekanntmachung des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in Kraft, wobei die bisherigen TRK und die technisch abgeleiteten MAK als „Obergrenze“ zur Beschreibung des Standes der Technik gelten können. Der Unternehmer ist dann allerdings verpflichtet, in jedem Einzelfall in der Gefährdungsbeurteilung darzulegen, dass seine Arbeitsweise dem Stand der Technik entspricht und welche Gefährdung möglicherweise für die Beschäftigten noch besteht.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Mit der neuen Verordnung ist das Aufgabengebiet der arbeitsmedizinischen Vorsorge weiter gefasst. Der Betriebsarzt soll stärker bei der Beurteilung der Gefahren und der Aufklärung der Mitarbeiter eingebunden werden. Bei den speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wird zwischen Angebots- und Pflichtuntersuchungen unterschieden. Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist durch einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder einen Arzt mit Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ sicherzustellen. Eine Ermächtigung ist nicht mehr erforderlich.

